

Antikorruptionsrichtlinie

Esri Deutschland GmbH

&

Esri Schweiz AG

VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRER

Liebe Mitarbeitenden,
liebe Geschäftspartner:innen,

die Esri Deutschland GmbH und die Esri Schweiz AG („Esri“) können gemeinsam mit ihren Geschäftspartnern nur dauerhaft erfolgreich sein, wenn geltendes Recht und Gesetz eingehalten werden. Insbesondere eine konsequente Vermeidung korrumpierenden Verhaltens hat dabei höchste Priorität. Korruption schadet allen, vor allem auch uns selbst. Sie gehen persönlich ein grosses Risiko ein, wenn Sie einen Geschäftspartner bestechen und setzen auch unser Unternehmen und die Geschäftsleitung der Gefahr aus, empfindliche Strafen auferlegt zu bekommen.

Wir wollen mit unseren Produkten und unserem Service überzeugen gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern überzeugen, nicht, indem wir durch illegitime Weise versuchen Vorteile zu Erlangen.

Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern. Nur so können wir gemeinsam nachhaltig erfolgreich sein.

Diese Richtlinie soll verpflichten und dabei helfen, bestimmen zu können, welches Verhalten verboten und welches erlaubt ist.

Bitte machen Sie sich mit den Regelungen dieser Richtlinie vertraut und füllen Sie sie bei Ihrer täglichen Arbeit mit Leben.

Kranzberg/Zürich, Februar 2025



Jürgen Schomakers
CEO / Geschäftsführer
Esri Deutschland GmbH



Thomas Kijftenbelt
CRO / Geschäftsführer
Esri Deutschland GmbH



Patrice Frei
CRO / Geschäftsführer
Esri Schweiz AG



Philipp Marty
CCO / Geschäftsführer
Esri Schweiz AG

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck.....	4
II.	Anwendungsbereich	4
III.	Definitionen	5
IV.	Was ist Korruption?.....	6
V.	Welche Regeln muss ich gegenüber Kunden beachten?	6
VI.	Muss ich gewährte Vorteile anzeigen?	10
VII.	Wie geht Esri mit Kundenveranstaltungen um?	10
VIII.	Darf ich selbst Vorteile annehmen?	10
IX.	Wie geht Esri mit Spenden und Sponsoring um?	10
X.	Was ist im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen zu beachten? ..	11
XI.	Muss ich Verstösse melden?	12

I. Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Vermeidung von korruptem Verhalten durch Information und Anleitung.

Esri toleriert keine Korruption. Ein vermeintlicher Erfolg durch einen Auftrag, der durch korruptes Handeln bewirkt wird, wiegt die Gefahren, die mit Korruption einhergehen, nicht auf. Der Auftrag ist in der Regel unwirksam, Beteiligte können von Ausschreibungen ausgeschlossen werden und es drohen Schadensersatzklagen von Geschäftspartnern, Steuernachteile und Reputationsverlust. Für alle, die an derartigen Machenschaften beteiligt sind, kann Korruption eine Gefängnisstrafe, eine Geldbusse, zivilrechtliche Schadensersatzklagen und arbeitsrechtliche Massnahmen (z.B. Kündigung) zur Folge haben.

Ernsthafte nachteilige Folgen drohen selbst dann, wenn nur der Verdacht besteht, dass sich einzelne Mitarbeiter korrupt verhalten haben.

Wegen der drohenden, erheblichen Folgen erwartet Esri von **allen** Mitarbeitenden und Geschäftspartnern, **jeder Art** von Korruption **entschlossen** gegenüberzutreten.

II. Anwendungsbereich

Die Notwendigkeit zur Vermeidung von Korruption ergibt sich nicht nur aus einem geschäftsethischen Ansatz, sondern ist auch in den weitreichenden nationalen und internationalen gesetzlichen Regularien hierzu begründet.

Neben den deutschen Gesetzen wie dem StGB ist für unsere Geschäftstätigkeit insbesondere der US Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (FCPA) relevant. Weil die US-Gerichtsbarkeit nach US-Verständnis nicht auf das Hoheitsgebiet der USA beschränkt ist, müssen auch deutsche Unternehmen immer damit rechnen, dass bei Verstößen gegen den FCPA US-Behörden vor oder neben den deutschen Strafverfolgungsbehörden tätig werden, wenn es um Geschäfte geht, die US-Wettbewerbsinteressen berühren oder andere Beziehungen zu den USA aufweisen, wie z. B. Anteilsbesitz von US-Investoren.

In Ergänzung zu dieser Richtlinie muss sich daher auch mit dem FCPA vertraut gemacht werden, siehe **Anlage 1**.

Daher gilt diese Richtlinie für jede Tätigkeit aller Mitarbeitenden von Esri und der Geschäftsführung. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Richtlinie entsprechend für beauftragte Dritte oder Repräsentanten von Esri. Sie enthält verpflichtende Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen Mitarbeitende Dritten (d.h. Personen, die nicht bei Esri beschäftigt sind) Vorteile gewähren oder von diesen annehmen dürfen.

III. Definitionen

1. **„Amtsträger“**: Amtsträger sind (im In- und Ausland) Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, insbesondere Beamte sowie Angestellte des öffentlichen Dienstes, unabhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit, Mitarbeiter einer öffentlichen Stelle, Mitarbeiter eines privatrechtlich organisierten Unternehmens, wenn eine öffentliche Stelle an diesem Unternehmen mehrheitlich beteiligt ist oder wenn das Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge beauftragt ist, Mitglieder von Staatsregierungen, Richter, Abgeordnete, Soldaten, Amtsträger oder Angestellte öffentlicher internationaler Organisationen wie zum Beispiel der UNO oder der WTO oder supranationaler Organisationen wie zum Beispiel der Europäischen Union, Bewerber für politische Ämter, politische Amtsträger, Parteimitglieder, Parteifunktionäre und politische Parteien selbst, Pressevertreter, wenn sie für eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt tätig sind. Ebenso erfasst sind Verwandte und sonst in enger Verbindung zu diesen Personen Stehende.
2. **„Geschäftsführung“**: Vertretungsberechtigte Geschäftsführer von Esri.
3. **„Mitarbeitende“**: Die Geschäftsführer von Esri sowie alle Personen die in einem arbeitsrechtliche Vertragsverhältnis mit Esri stehen (einschliesslich Praktikanten/Praktikantinnen und Zeitarbeitskräften).
4. **„Geschäftspartner“**: Jede natürliche oder juristische Person mit der Esri in geschäftliche Beziehung steht.

Im Folgenden wird teilweise konkreter Bezug zu Esri hergestellt und entsprechende Beispiele dargestellt. Für Geschäftspartner gelten diese Darstellungen gleichermassen und sind unmittelbar übertragbar.

IV. Was ist Korruption?

Korruption ist die direkte oder indirekte Gewährung, Forderung, Anregung, Annahme und das Versprechen von Vorteilen an Mitarbeitende oder Beauftragte von derzeitigen oder künftigen Geschäftspartnern, insbesondere von Amtsträgern, zur Erlangung ungerechtfertigter geschäftlicher Vorteile oder um einen Entscheidungsträger zur Verletzung seiner beruflichen Pflichten anzuhalten.

Spiegelbildlich darf kein Mitarbeitender von Esri etwas in dieser Form verlangen oder sich gewähren lassen.

Ein Vorteil in diesem Sinne kann alles sein, das den Empfänger objektiv besserstellt, sofern er keinen Anspruch auf dessen Gewährung hat. Hierzu gehören insbesondere Geschenke, Essenseinladungen, Einladungen zu Veranstaltungen, Reisen sowie Unterkünfte, aber auch Ehrungen oder Zuwendungen an Dritte, wie etwa karitative Einrichtungen. Auch die ungerechtfertigte Bevorzugung von Wettbewerbern oder die Erlangung eines Informationsvorsprungs bei einer Ausschreibung können ein Vorteil hiernach sein.

Um selbst den Anschein von unzulässigem und korruptem Verhalten zu vermeiden, sollten Sie im Idealfall grundsätzlich darauf verzichten, Mitarbeitenden von Geschäftspartnern oder Amtsträgern Vorteile zukommen zulassen oder Vorteile anzunehmen.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob ein bestimmtes Verhalten zulässig ist oder nicht, sollten Sie **im Zweifel davon Abstand nehmen**. In jedem Fall sollten Sie Ihre **Führungskraft oder den Compliance Officer nach Rat und Freigabe fragen**.

V. Welche Regeln muss ich gegenüber Geschäftspartnern beachten?

Die nachfolgenden Regeln sollen dabei helfen, ein Gespür dafür zu entwickeln, was zulässig und angemessen ist. Um dabei den praktischen Umgang zu vereinfachen, gelten die folgenden, einprägsamen Kennzeichen:



Stets zu unterlassendes Verhalten



Vorsicht! Fall genau prüfen



Richtiges Verhalten

Verhaltensbeispiele:



Gewähren Sie niemals Mitarbeitenden eines Geschäftspartners oder Amtsträgern Bargeld oder eine geldwerte Leistung. Gewähren sie auch nichts Sonstiges an diese Personen mit der Intention diese zu einer Gegenleistung zu veranlassen, die vorteilhaft für Sie oder ihr Unternehmen ist.

Beispiel: Ein Mitarbeitender eines Geschäftspartners stellt Ihnen in Aussicht, dass er sich gerne für eine Einladung zu einem Fussballspiel dadurch revanchieren könnte, dass er bei den nächsten Besprechungen über das anstehende Projekt, für das sich Esri bewirbt, ein gutes Wort einlegen könnte.



Alle Kosten sind direkt gegenüber dem Vertragspartner/ Leistungserbringer gegen Vorlage einer Quittung zu begleichen.



Gewähren Sie keine Vorteile an Mitarbeitende von Geschäftspartnern oder Amtsträger, mit denen Esri oder ihr Unternehmen in konkreten Verhandlungen über ein Projekt oder einen Auftrag steht.

Bieten oder gewähren Sie nichts, das keinen Bezug zu der geschäftlichen Tätigkeit von Esri hat und damit als unangemessen angesehen werden könnte.

Gewähren Sie niemals etwas für Familienangehörige oder Lebenspartner von Kundenmitarbeitenden oder Amtsträgern. Die Unangemessenheit kann sich auch aus der unbilligen Häufung einer an sich angemessenen Zuwendung ergeben.

Beispiel: Gewähren Sie keine Opernkarten für einen Kundenmitarbeitenden und dessen Lebenspartner.

Einladungen in Spielcasinos sind für ein geschäftliches Treffen unangemessen. Ein Strauss Blumen zu einem Dienstjubiläum kann angemessen sein, wöchentlich einen Strauss an denselben Kundenmitarbeiter zu verschicken, ist im Rahmen einer Geschäftsbeziehung unangemessen.



Handeln Sie stets offen und transparent. Geschenke und Einladungen (im zulässigen Rahmen) dürfen an die geschäftliche Adresse des Empfangenden gerichtet werden. Informieren Sie vorab Ihre Führungskraft und wirken daraufhin, dass der Empfangende ebenfalls seinen Vorgesetzten bzw. Arbeitgeber informiert.



Amtsträgern ist es grundsätzlich verboten, Vorteile von Dritten anzunehmen. Amtsträger erwarten daher keine Zuwendungen von Ihnen. Das gilt sowohl für Geschenke als auch für Essenseinladungen. Nehmen Sie daher davon Abstand, Amtsträgern Vorteile zukommen zu lassen. Anders als bei Mitarbeitern in der Privatwirtschaft, kann es bereits unzulässig oder sogar strafbar sein, wenn Zuwendungen zur "Klimapflege" gewährt werden oder damit der Mitarbeitende Esri allgemein wohlgesonnen ist.

Daher ist auf Folgendes zu achten (insbesondere bei Demonstration eines Produkts oder bei Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung):

- Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass die Zahlung der Spesen nicht gegen Gesetze oder sonstige Vorgaben (bspw. Verwaltungsvorschriften) verstösst.
- Gewähren Sie keine zusätzlichen Vergütungen, Spesengelder oder Ähnliches, die über das hinausgehen, was zur Deckung der tatsächlich entstandenen Kosten erforderlich ist.
- Stellen Sie sicher, dass die Kosten und Ausgaben von und für Amtsträger in Büchern und Aufzeichnungen korrekt erfasst werden.
- Um auch hier schon Verdachtsmomente auszuschliessen, richten sie sich mit sämtlichen derartigen Anliegen immer an die ganze behördliche Organisation und nicht an einzelne Amtsträger.
- Holen Sie die schriftliche Genehmigung des Compliance Officers ein, bevor Sie Zahlungen an einen Amtsträger leisten, zusagen, anbieten oder genehmigen (einschliesslich der in diesem Abschnitt (Rückerstattungen) beschriebenen Zahlungen).

Gegenüber Amtsträgern gilt grösste Sorgfalt hinsichtlich sämtlichen Handelns.



Klären Sie mit Ihrem Vorgesetzten oder ihrem Compliance Officer welche Regeln für Sie beim Gewähren und Entgegennehmen von Geschenken, Einladungen und Ähnlichem gelten.

Hinterfragen sie jede Vorteilsgewährung kritisch:
Könnte das Mass gesellschaftlicher Gefälligkeit überschritten und die Integrität von Esri gefährdet sein?



Stipendien oä. Sollen eine vernünftige Annäherung an die wahrscheinlich anfallenden Kosten darstellen, Ausgaben auf das Notwendige und Angemessene beschränkt sein.



Die auszutauschenden Leistungen sind vertraglich konkret festzulegen. Je besser dies geschieht, desto klarer wird es den Beteiligten, welche Leistungen ausserhalb des Geschuldeten liegen und daher potenziell unangemessen sein könnten.



Versuchen die Bestimmungen dieser Richtlinie zu umgehen sind verboten. Dies gilt auch für die Vorteilsgewährung über Dritte, beispielsweise einer geschäftlich verbundenen oder beratenden Person. Esri muss sich das Verhalten dieser Personen zurechnen

VI. Muss ich gewährte Vorteile anzeigen?

Wir setzen auf hohe Achtsamkeit und Eigenverantwortung aller Mitarbeitenden bei der Annahme von potenziellen Vorteilen. Sofern die jeweils geltende Wertobergrenze und die sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden, besteht keine grundsätzliche Anzeigepflicht, es werden sich jedoch Stichprobenprüfungen vorbehalten.

VII. Wie ist mit Veranstaltungen mit Geschäftspartnern umzugehen?

Solche Veranstaltungen jeglicher Form unterliegen sämtlichen Anforderungen dieser Richtlinie. Es entstehen typischerweise Situationen, die geneigt sind, korrumpierendes Verhalten zu begünstigen. Sollten Sie dafür verantwortlich sein, eine Veranstaltung zu organisieren, reflektieren sie vorab mögliche Konfliktsituationen und binden Sie frühzeitig ihre Führungskraft in die Planung mit ein.

VIII. Darf ich selbst Vorteile annehmen?

Es ist **ausnahmslos verboten**, Bargeld oder geldwerte Leistungen anzunehmen. Nehmen Sie keine Vorteile an, wenn Sie sich mit einem Geschäftspartner in konkreten Verhandlungen befinden. Nehmen Sie keine Vorteile an, wenn Sie das Gefühl haben, Ihr Geschäftspartner könnte hierfür eine Gegenleistung von Ihnen verlangen oder erwarten.

Lehnen Sie unzulässige Vorteile, die Ihnen angeboten werden, höflich, aber bestimmt ab.

Schicken Sie Geschenke, die an Ihre Privatadresse geschickt werden, umgehend mit einem Vermerk zurück, dass Sie das Geschenk nicht annehmen dürfen. Informieren Sie in diesen und vergleichbaren Fällen unverzüglich Ihre Führungskraft.

Checkliste

Nicht allein der Wert ist maßgeblich, beachte auch die weiteren Anforderungen dieser Richtlinie – hier ein zusammengefasster Auszug wichtiger Punkte. Dies sind vor jeder Gewährung oder Annahme zu prüfen.

- Geschäftsbezogener Anlass und Inhalt?
- Art und Wert des Vorteils entsprechen den Umständen?
- Amtsträger involviert? Bevorstehende Auftragserteilung/-vergabe?
- Häufigkeit?
- Sonstige Umstände, die die Integrität von Esri gefährden?

IX. Was ist im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen zu beachten?

Esri nimmt häufig an öffentlichen Ausschreibungen teil. Weil öffentliche Auftraggeber ein so wichtiger Teil unseres Geschäfts sind, müssen wir besonders darauf achten, dass wir im Rahmen von Ausschreibungen alle vergaberechtlichen Anforderungen einhalten. **Rechtsverstöße bei öffentlichen Ausschreibungen wiegen besonders schwer**, weil nicht nur der konkrete Auftrag verloren gehen, sondern Beteiligte können auch für weitere Aufträge gesperrt werden.

Treffen Sie daher niemals Absprachen mit Wettbewerbern über Angebote bei Ausschreibungen. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn wir für eine Ausschreibung mit einem Geschäftspartner als Sublieferanten zusammenarbeiten, der in anderen Projekten als

Im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen ist besonders darauf zu achten, dass Handlungen nicht als **unzulässiger Versuch** angesehen werden, eine **Ausschreibung zugunsten von Esri zu beeinflussen**.

Wettbewerber auftritt. Sprechen Sie derartige Konstellationen gegenüber Ihrer Führungskraft an und informieren Sie das Team Legal and Contracts, um zu besprechen, welche Informationen Sie mit dem Geschäftspartner teilen dürfen und welche nicht.

X. Muss ich Verstöße melden?

Korruption passiert meist im Verborgenen. Um Korruption aufdecken zu können, sind wir auf die Hilfe aller angewiesen. Sollten Sie mitbekommen oder den Verdacht haben, dass Mitarbeitende, Geschäftspartner oder sonstige Dritte, die in Verbindung zu Esri stehen in Korruption verwickelt sind, sprechen Sie dies aktiv gegenüber ihrer Führungskraft, dem Compliance Officer oder der Geschäftsleitung an. Ihnen droht keinerlei Nachteil seitens Esri, wenn Sie (vermutete) Rechtsverstöße nach bestem Wissen melden.

Hierfür kann unsere Compliance Kontaktstelle unter compliance@esri.de oder compliance@esri.ch kontaktiert werden.

Für eine Meldung - auch in anonymer Form - nach den Standards des deutschen Hin-SchG steht ein Kontakt- und Kommunikationssystem zu Verfügung:

<https://hgs.white-sparrow.net/publicweb/MKM.ESRI>

Anlage 1

FCPA

- Übersicht -

I. Einführung

Bestechung ist in vielen, wenn nicht sogar in allen Ländern ein Straftatbestand, einschliesslich der Märkte, in denen Esri Distributoren tätig sind, sowie in den Vereinigten Staaten. Korrupte Handlungen setzen uns selbst, Geschäftspartner und möglicherweise auch andere Personen dem Risiko von Strafverfolgung, Geld- und Haftstrafen aus und bedrohen die Marke und den Ruf von der beteiligten Unternehmen.

Der Zweck dieses Eintrages ist es daher zu informieren und zusätzliche Informationen bereitzustellen, um das US-Antikorruptionsgesetz zu verstehen und einhalten zu können.

Der US Foreign Corrupt Practices Act von 1977 ("FCPA") ist ein strafrechtliches Gesetz der Vereinigten Staaten ("USA"), das es Unternehmen und ihren Beauftragten untersagt, Amtsträgern ausserhalb der USA (einschliesslich bestimmter anderer unten beschriebener Personen) direkt oder indirekt etwas von Wert zu geben, anzubieten, zu versprechen oder zu genehmigen, um sie zu beeinflussen, ihre amtliche Funktion zu missbrauchen, damit das Unternehmen Geschäfte erhält, behält oder leitet oder einen unzulässigen Geschäftsvorteil erlangt. Viele andere Länder haben ähnliche Vorschriften, die die Bestechung von Amtsträgern verbieten.

Der FCPA verbietet auch korrupte Zahlungen, die über Mittelsmänner geleistet werden. Es ist rechtswidrig, eine Zahlung an einen Dritten zu leisten, wenn man weiss, dass die Zahlung ganz oder teilweise direkt oder indirekt an einen ausländischen Beamten und/oder bestimmte andere Personen für die oben genannten unzulässigen Zwecke geht. Nach dem FCPA bedeutet "wissentlich" die tatsächliche Kenntnis oder bewusste Missachtung von Umständen, die vernünftigerweise auf die hohe Wahrscheinlichkeit eines unzulässigen Verhaltens hinweisen sollten (z. B. "Kopf-in-den-Sand stecken").

Die Straftat wurde begangen, sobald ein Angebot, ein Versprechen oder eine Genehmigung für eine korrupte Zahlung gemacht wurde. Mit anderen Worten: Die korrupte Handlung muss nicht erfolgreich sein, um gegen das Gesetz zu verstossen.

II. Kriterien eines Verstosses

Fünf Hauptkriterien müssen erfüllt sein, damit ein Verstoss gegen den FCPA vorliegt:

1. Wer

Der FCPA galt in der Vergangenheit für US-Unternehmen, US-Bürger und in den USA ansässige Personen. Seit 1998 gelten die Antikorruptionsbestimmungen des FCPA jedoch auch für ausländische Unternehmen und Personen, die sich direkt oder über einen

Beauftragten an einer Handlung zur Förderung einer Bestechungszahlung (oder eines Angebots, Versprechens oder einer Genehmigung zur Zahlung) beteiligen, während sie sich im Hoheitsgebiet der USA aufhalten.

Ein ausländischer Staatsangehöriger oder ein ausländisches Unternehmen kann nach dem FCPA auch dann haftbar gemacht werden, wenn er einem US-Unternehmen Beihilfe leistet, sich mit diesem verschwört oder als dessen Vertreter auftritt, unabhängig davon, ob der ausländische Staatsangehörige oder das Unternehmen selbst in den USA tätig wird. So kann beispielsweise ein ausländischer Staatsangehöriger, der an einem Treffen in den USA teilnimmt, das ein ausländisches Bestechungsvorhaben fördert, strafrechtlich verfolgt werden, ebenso wie etwaige Mitverschwörer, selbst wenn diese Mitverschwörer selbst nicht an dem Treffen teilgenommen haben.

Der FCPA gilt potenziell für Einzelpersonen, Unternehmen, leitende Angestellte, Direktoren, Mitarbeiter oder Vertreter eines Unternehmens sowie für Aktionäre, die im Namen eines Unternehmens handeln.

2. Bestechungsabsicht

Dies bedeutet, dass die Absicht oder der Wunsch besteht, den Empfänger unrechtmässig zu beeinflussen, damit er seine amtliche Stellung missbraucht.

3. Zahlung

Der FCPA verbietet die Zahlung, das Angebot oder das Versprechen einer Zahlung (oder die Genehmigung zur Zahlung oder zum Angebot) von Geld oder Wertgegenständen. "Alles von Wert" umfasst unter anderem Bargeld, Geschenke, Mahlzeiten, Reisen, Bewirtung, Darlehen, Dienstleistungen, Kostenerstattungen, Schmiergelder, Provisionen und Beratungsgebühren, Spenden, wohlthätige oder politische Beiträge, Stipendien, Angebote für eine Anstellung (einschliesslich Vorstandssitze und Führungspositionen) und gegenseitige Gefälligkeiten. Es gibt keine "De-minimus"-Ausnahmen, wenn es um "alles von Wert" geht, was bedeutet, dass selbst eine kleine Bestechung gegen diese Richtlinie und das Gesetz verstösst.

4. Empfänger

Das Verbot erstreckt sich auf korrupte Zahlungen an einen Nicht-US-Beamten.

Ein "Beamter" im Sinne des FCPA ist jeder:

Regierungsbeamter (einschliesslich Gemeinde-, Provinz-, Zentral-, Bundes- oder einer anderen Regierungsebene);

Beamter oder Angestellter einer Regierung oder einer Abteilung, Agentur, eines Ministeriums oder eines Organs einer Regierung (einschliesslich Exekutive, Legislative, Judikative oder Regulierungsbehörden sowie Bildungs-, Gesundheits-, medizinische oder andere Einrichtungen, die der Regierung gehören oder von ihr kontrolliert werden);

Eine Person, die in offizieller Funktion für eine ausländische Regierung oder eine Behörde, eine Agentur, ein Ministerium oder eine Einrichtung dieser Regierung handelt;

Beamter oder Angestellter eines Unternehmens oder Betriebs, der sich ganz oder teilweise im Besitz oder unter der Kontrolle einer Regierung befindet ("staatliches Unternehmen");

Beamter oder Angestellter einer öffentlichen internationalen Organisation wie den Vereinten Nationen oder der Weltbank;

Mitglied einer königlichen Familie;

Politische Partei oder ein Mitglied oder Funktionär einer politischen Partei;

Kandidat für ein politisches Amt; und

Gewählte Beamte, Staatsbedienstete und Militärangehörige.

Der Begriff umfasst auch die Kinder, den Ehepartner, den Lebenspartner oder andere nahe Verwandte des Beamten.

5. Geschäftszweck-Test

Der FCPA verbietet Zahlungen, die dazu dienen, das Unternehmen bei der Erlangung oder Beibehaltung von Geschäften zu unterstützen oder Geschäfte an eine Person zu leiten. Der Begriff "Erhalt oder Beibehaltung von Geschäften" wird weit ausgelegt und umfasst mehr als die bloße Vergabe oder Erneuerung eines Vertrags. Das Geschäft muss nicht mit einer ausländischen Regierung oder einem ausländischen Staatsorgan getätigt werden.

Beispiele für Massnahmen, die ergriffen wurden, um Aufträge zu erhalten oder zu behalten:

- Zuschlag für einen Auftrag
- Einflussnahme auf den Beschaffungsprozess
- Zugang zu nicht-öffentlichen Ausschreibungsinformationen
- Vermeidung der Vertragskündigung
- Erlangung von Ausnahmen von Vorschriften
- Umgehung von Lizenz- oder Genehmigungsanforderungen
- Sicherstellung einer günstigen steuerlichen Behandlung oder Zahlung von Bestechungsgeldern an Finanzbeamte, um Steuern, Säumnisgebühren oder Strafen zu vermeiden oder zu verringern
- Zahlung von Bestechungsgeldern an Zollbeamte, um Zölle zu senken oder zu beseitigen, Visa oder die Einfuhr von Waren unzulässig zu beschleunigen, falsche Dokumente zu erhalten, die Freigabe von Waren durch Zollbeamte zu ermöglichen oder auf andere Weise die Vorschriften für die Einfuhr von Waren zu umgehen
- Ergreifung staatlicher Massnahmen, um Wettbewerber am Markteintritt zu hindern
- Einflussnahme auf die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten oder Durchsetzungsmassnahmen.

III. Ausnahmen und -Verteidigungen

Der FCPA enthält eine Ausnahme für "Erleichterungszahlungen" für "routinemässige Regierungsmassnahmen".

Sich auf diese Ausnahme zu berufen, birgt jedoch erhebliche Risiken, da solche Zahlungen immer noch gegen andere geltende Gesetze verstossen und von den Behörden unterschiedlich ausgelegt werden können, die zu dem Schluss kommen könnten, dass eine bestimmte Zahlung nicht unter diese FCPA-Ausnahme fällt. Aufgrund der Unklarheiten und Fallstricke, die mit solchen Zahlungen verbunden sind, ist es unser Grundsatz, Schmiergeldzahlungen zu verbieten.

Situationen, in denen es um Erpressung oder Nötigung geht (d. h. bei Androhung von körperlichem Schaden), führen nicht zu einer Haftung nach dem FCPA, wenn eine Zahlung als Reaktion auf echte erpresserische Forderungen unter unmittelbarer Androhung von körperlichem Schaden und nicht in korrupter Absicht oder mit dem Ziel, ein Geschäft zu erhalten oder zu behalten, erfolgt. Blosser wirtschaftlicher Nötigung stellt jedoch keine Erpressung dar.

Eine Person, die wegen eines Verstoßes gegen den FCPA angeklagt ist, kann als Verteidigung geltend machen, dass:

- Die Zahlung war nach dem geschriebenen Recht des ausländischen Staates rechtmässig oder
- Das Geld wurde im Rahmen der Demonstration eines Produkts oder der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung ausgegeben.

Reisen, die in erster Linie der persönlichen Unterhaltung dienen, fallen nicht unter die letztgenannte Kategorie. Die folgenden Ausgaben können jedoch als angemessen betrachtet werden und fallen unter diesen Schutz:

- Angemessene Reisekosten und damit zusammenhängende Ausgaben für den Besuch von Unternehmenseinrichtungen oder -betrieben;
- Angemessene Reisekosten und damit zusammenhängende Kosten für die Ausbildung; und
- Produktvorführungen oder Werbeaktivitäten, einschliesslich angemessener Reisekosten und Spesen für Sitzungen.

IV. Haftung

Strafrechtlich

Unternehmen können mit einer Geldstrafe von bis zu zwei Millionen US-Dollar (2.000.000 USD) pro Verstoß belegt werden; leitende Angestellte, Direktoren, Aktionäre, Mitarbeiter und Vertreter können mit einer Geldstrafe von bis zu einhunderttausend US-Dollar (100.000 USD) pro Verstoß und einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf (5) Jahren belegt werden. Nach dem Alternative Fines Act können diese Geldstrafen höher ausfallen - bis zum Doppelten des Vorteils, den der Angeklagte durch die korrupte Zahlung zu erzielen versuchte. Gegen Einzelpersonen verhängte Geldbussen dürfen nicht von deren Arbeitgeber gezahlt werden.

Zivilrechtlich

Eine Geldstrafe von bis zu zehntausend US-Dollar (10.000 USD) und eine zusätzliche Geldstrafe, die den höheren der folgenden Beträge nicht überschreiten darf: (i) den Bruttobetrag des Vermögensgewinns, den der Angeklagte infolge des Verstosses erzielt hat, oder (ii) eine bestimmte Dollargrenze.

Die festgelegten Dollargrenzen richten sich nach der Schwere des Verstosses und reichen von fünftausend US-Dollar (5.000 US-Dollar) bis hunderttausend US-Dollar (100.000 US-Dollar) für eine natürliche Person und fünfzigtausend US-Dollar (50.000 US-Dollar) bis fünfhunderttausend US-Dollar (500.000 US-Dollar) für eine andere Person.

Andere Massnahmen der Regierung oder öffentlicher Organisationen

Eine Person oder ein Unternehmen, das gegen den FCPA verstösst, kann von Geschäften mit der US-Bundesregierung oder bestimmten öffentlichen internationalen Organisationen ausgeschlossen werden oder keine US-Ausfuhrlicenzen mehr erhalten. Die rechtswidrige Zahlung kann nach den Steuergesetzen nicht als Geschäftsausgabe abgezogen werden, was für das Unternehmen eine zusätzliche Steuerschuld bedeuten kann.

Privater Grund für eine Klage

Eine Klage auf Schadenersatz in dreifacher Höhe kann auf der Grundlage des US-amerikanischen *Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act* (RICO) oder anderer US-amerikanischer Bundes- oder Landesgesetze eingereicht werden. Im Rahmen des RICO kann ein Wettbewerber beispielsweise behaupten, dass die Bestechung dazu geführt hat, dass der Beklagte einen Auftrag erhalten hat.

Nachstehend sind die zehn (10) höchsten Geldstrafen aufgeführt, die 2020 wegen Verstössen gegen den FCPA verhängt wurden. Acht (8) dieser Strafen betreffen Nicht-US-Unternehmen.

- Goldman Sachs Group Inc.: 3,3 Milliarden Dollar im Jahr 2020
- Airbus SE (Niederlande/Frankreich): 2,09 Milliarden Dollar im Jahr 2020.
- Petróleo Brasileiro S.A. - Petrobras (Brasilien): 1,78 Milliarden Dollar im Jahr 2018
- Telefonaktiebolaget LM Ericsson (Schweden): 1,06 Milliarden Dollar im Jahr 2019.
- Telia Company AB (Schweden): 965 Millionen Dollar im Jahr 2017
- MTS (Russland): 850 Millionen Dollar im Jahr 2019
- Siemens (Deutschland): 800 Millionen Dollar im Jahr 2008
- VimpelCom (Niederlande): 795 Millionen Dollar im Jahr 2016.
- Alstom (Frankreich): 722 Millionen Dollar im Jahr 2014
- Société Générale S.A. (Frankreich): 585 Millionen Dollar im Jahr 2018

Im Jahr 2011 stimmte Jeffrey Tesler aus dem Vereinigten Königreich einer der grössten FCPA-bezogenen Einziehungen zu, die eine Einzelperson akzeptiert hat: einhundertneunundvierzig Millionen Dollar (149.000.000 \$).

Der FCPA und andere anwendbare Antikorruptionsgesetze gelten für viele Unternehmen weltweit, alle Mitarbeiter und alle Personen und Einrichtungen, die im Namen von dieser handeln, wie beispielsweise Vertriebspartner, Berater und Vertreter.

V. Anwendungsbereich in der Praxis

Esri und seine Geschäftspartner können in einer Vielzahl von Situationen dem FCPA unterliegen oder zumindest den jeweils anderen einer FCPA-Haftung aussetzen. Zu den nicht ausschliesslichen Beispielen gehören:

- Wenn ein Mitarbeitender in den USA eine Handlung vornimmt, die dem Angebot, der Zahlung oder dem Versprechen einer Bestechung dient. Diese Handlung könnte so weit gehen, dass er die mögliche Bestechung bei einem Treffen in den USA bespricht oder etwas von Wert, wie z. B. ein Geschenk, in den USA annimmt, um es an den Beamten weiterzugeben, oder eine US-Bank für die Überweisung der Zahlungen nutzt.
- Eingehen eines Joint Venture mit einem Unternehmen, das dem FCPA unterliegt.
- Wenn bei einem FCPA-Verstoss unterstützt oder sich verschworen wird, um einen FCPA-Verstoss zu begehen.

Einzelpersonen oder Unternehmen, die einen FCPA-Verstoss unterstützen oder begünstigen, sind genauso schuldig, als hätten sie die Straftat direkt selbst begangen. Ein ausländisches Unternehmen oder eine ausländische Einzelperson kann für die Beihilfe zu einem FCPA-Verstoss oder für eine Verschwörung zu einem FCPA-Verstoss haftbar gemacht werden, selbst wenn das ausländische Unternehmen oder die ausländische Einzelperson keine Handlung zur Förderung der Bestechungszahlung vorgenommen hat, während sie sich auf dem Gebiet der USA befand. In Fällen von Verschwörungen sind die USA in der Regel für alle Verschwörer zuständig, wenn mindestens ein Verschwörer ein US-Unternehmen ist oder eine vernünftigerweise vorhersehbare offene Handlung in den USA begeht. Wenn sich beispielsweise ein ausländisches Unternehmen oder eine Einzelperson mit jemandem zu einem Verstoss gegen den FCPA verschwört, der eine offene Handlung in den USA begeht, können die US-Behörden das ausländische Unternehmen oder die Einzelperson für die Verschwörung belangen. Das gleiche Prinzip gilt für die Beihilfe zu Verstössen. Darüber hinaus können sowohl Unternehmen als auch Einzelpersonen zivilrechtlich für die Beihilfe zu Verstössen gegen das FCPA-Antikorruptionsgesetz haftbar gemacht werden, wenn sie wissentlich oder rücksichtslos einem Zuwiderhandelnden wesentliche Unterstützung gewähren.

Hypothetisches Beispiel

Es findet während eines Geschäftspartnertreffens in den USA ein Treffen von Mitarbeitenden europäischer Unternehmen mit Mitarbeitenden eines US-Unternehmens statt, um zu besprechen, wie eine Ausschreibung bei einem Ministerium in Europa gewonnen werden kann. Es wird beschlossen, einen externen Berater (Vermittler) zu beauftragen einen Teil einer "Provision" zu verwenden, um die hochrangigen Beamten des Ministeriums zu bezahlen, damit sie die Ausschreibung gewinnen. Der Vermittler trifft sich mit den Mitarbeitenden in den USA, um die Vereinbarung abzuschliessen. Schliesslich zahlt der Vermittler beträchtliche Summen an hochrangige Beamte des Ministeriums, man erhält den Zuschlag. Die daraus resultierenden Einnahmen aus dem Vertrag werden aufgeteilt.

Welche Einrichtungen fallen aufgrund dieser Tatsachen in den Geltungsbereich des FCPA?

Alle Unternehmen fallen ohne weiteres in den Geltungsbereich des FCPA. US-Unternehmen in direkter Anwendung des FCPA. Die anderen Unternehmen und der Vermittler fallen aufgrund ihres Verhaltens in den USA ebenfalls unter die territoriale Zuständigkeit des FCPA. Selbst wenn sie niemals auf dem Territorium der USA tätig geworden wären, könnten sie bei einer herkömmlichen Anwendung des Verschwörungsrechts dennoch der Gerichtsbarkeit unterliegen und für die nach vernünftigen Ermessens vorhersehbaren, von einem Mitverschwörer im Rahmen der Verschwörung begangenen FCPA-Straftaten haftbar gemacht werden. In diesem hypothetischen Fall sind alle Parteien haftbar, unabhängig davon, wer das Geld an den Vermittler oder Kunden überwiesen hat und unabhängig davon, ob der Auftrag erhalten wird.

Beispiel aus der Praxis

In einem Fall wurde die US-Tochtergesellschaft eines Schweizer Speditionsunternehmens zivilrechtlich haftbar gemacht, weil sie im Namen ihrer Kunden in mehreren Ländern Schmiergelder gezahlt hatte. Obwohl die US-Tochtergesellschaft kein US-Unternehmen im Sinne des FCPA war, war sie ein "Agent" mehrerer US-Unternehmen. Durch die Zahlung von Bestechungsgeldern im Namen ihrer US-Kunden hat die Tochtergesellschaft sowohl direkt gegen den FCPA verstossen als auch die Verstösse der US-Unternehmen unterstützt und begünstigt.